

## Sechszehntes Kapitel.

### Von den Gerichtshöfen in Athen.

Das Recht die Unschuld zu beschützen, erlangt man hier nicht durch Geburt oder durch Reichthümer. Es ist das Vorrecht eines jeden Bürgers. (1) So wie sie alle der Nationalversammlung bewohnen, und über die Angelegenheiten des Staats entscheiden können; so können sie auch alle in den Gerichtshöfen ihre Stimme geben, und in Angelegenheiten der Privatpersonen Aussprüche thun. Das Richtergeschäft ist also hier kein Amt, keine obrigkeitliche Bedienung; es ist ein einstweiliger Auftrag, der durch seinen Gegenstand ehrwürdig, aber freylich durch die Beweggründe, weshalb die meisten Athener sich dazu bestimmen, entehrt ist. Gewinnsucht treibt sie so emsig in die Gerichtshöfe, so wie in die Nationalversammlungen. Jede Sitzung wird mit drey Obolen (\*) bezahlt (2); und diese geringe Besoldung macht für den Staat doch einen jährlichen Aufwand von 150 Talenten (\*\*): denn die Anzahl der Richter ist erstaunlich groß, und beläuft sich bis an sechstausend. (3)

(1) Plut. in Solon. p. 88. (\*) Ungefähr 9 Sol. (2) Aristoph. in Plut. v. 329. Id. in ran. v. 146. Id. in equit. v. 51 et 255. Schol. ibid. Poll. lib. 8, cap. 5, §. 20. (\*\*) 810,000 Liver. So rechnet der Scholiast des Aristophanes (in vesp. v. 661): Zwen Monat waren den Festen gewidmet; die Gerichtshöfe waren also nur 10 Monat oder 300 Tage offen. Es kostete jeder Tag 18,000 Obolen, d. h. 3000 Drachmen oder ein halbes Talent, und also 15 Talente monatlich, 150 jährlich. Sam. Petit befreitet diese Rechnung. (p. 325)  
(3) Aristoph. in vesp. v. 660. Pet. leg. Attic. p. 324.